

LISt Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH
S 154 / VNK 5051012 Station 0,662 bis NNK 5051020 Station 4,269

100 km Radwege Programm
S 154 westlich Kirnitzschtal

PROJIS-NR.: 006447-02

Feststellungsentwurf

- REGELUNGSVERZEICHNIS -

gez. Brodner 03.06.2024

gez. Klimas 04.06.2024

aufgestellt: gez. Trillenberg Hainichen, den <u>05.06.2024</u> ___	

Abkürzungen

Die im Regelungsverzeichnis verwendeten fachtechnischen Abkürzungen bedeuten:

BA	Bauabschnitt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Bk	Belastungsklasse
DN	Durchmesser
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
RVA	Radverkehrsanlage
RV	Regelungsverzeichnis
S 154	Staatsstraße Nr. 154
SächsStrG	Sächsisches Straßengesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
TK	Telekommunikation
TKG	Telekommunikationsgesetz
ZVWV	Zeckverband Wasserversorgung

Vorbemerkung

Die Größenangaben zu den Maßnahmenflächen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Ifd. Nummer 1 V ff, vgl. Unterlage 9.2) beziehen sich immer auf die reine Maßnahmenfläche ohne Zuwegungsflächen.

Regelungsverzeichnis für die Radverkehrsanlage 100 km Radwege Programm S 154 Neubau einer Radverkehrsanlage westlich Kirnitzschtal				Unterlage 11
				05/2024
BA/ lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Radweg Abschnitt 2 (s. Unterlage 5/Blatt 1 und 2)				
2/1	0-009 bis 1+155 (BA 2 mit Achse 10)	Neubau gemeinsamer Geh- und Radweg	a) - b) Freistaat Sachsen (E), Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (U)	<p>Der Bauabschnitt 2 des gemeinsamen straßenbegleitenden Geh- und Radweges wird südlich der S 154 im Zweirichtungsverkehr neu gebaut. Der Abstand zum Fahrbahnrand der S 154 wird durch das Bankett, die vorhandenen Mulden /Gräben und Angleichungen an das Gelände entlang der S 154 bzw. die Höhenlage des neuen Geh- und Radweges bestimmt. Teilweise wird es erforderlich, das Bankett und die Mulden bzw. Gräben der S 154 neu in den Querschnitt einzuordnen. Die Regelbreiten betragen jeweils 1,50 m. Abschnittsweise werden Sicherheits-trennstreifen (B = 1, 75 m) erforderlich.</p> <p>Die befestigte Radwegbreite beträgt 2,50 m. Die beidseitigen Bankette haben eine Breite von jeweils 0,50 m. Am Beginn und Ende der Baustrecke werden Aufstell- und Warteflächen angeordnet.</p> <p>Die Querneigung beträgt 2,5 % und ist von der S 154 abgewandt. Für die Entwässerung des Radweges werden abschnittsweise Entwässerungsmulden (B=1,50 m, T=0,30 m), die ins Gelände auslaufen, erforderlich.</p> <p>Der Radweg erhält eine Asphaltbefestigung für Geh- und Radwege gemäß RStO 12, Tafel 6, Zeile 2.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge gemäß § 48(1) SächsStrG.</p>

Regelungsverzeichnis für die Radverkehrsanlage 100 km Radwege Programm S 154 Neubau einer Radverkehrsanlage westlich Kirnitzschtal				Unterlage 11 05/2024
BA/ lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2/2	0-009 (BA 2 mit Achse 10)	Feldzufahrt zu Flurstück 359 Gemarkung Altendorf	a) Eigentümer Flurstück 359 (E, U), b) Eigentümer Flurstück 359 (E, U)	<p>Die vorhandene Zufahrt (auch Anschluss an vorhandenen Wanderweg) zu Flurstück 359 wird bis 15 m vom Fahrbahnrand an den Radweg angepasst asphaltiert.</p> <p>Die Befestigung erfolgt grundhaft für die Bk 1,8 mit Pflaster in Anlehnung an die RStO 12, Tafel 3, Zeile 1.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 22 (4) SächsStrG.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer. Dies gilt auch für die Überfahrt zwischen RVA und Straße, sofern sie keinem anderen (öffentlichen) Zweck dient (Anliegergebrauch). Darunter befindliche Durchlässe gehören zur Straßenentwässerung und somit in Baulast des Freistaates.</p>
2/3	0+158 (BA 2 mit Achse 10)	Feldzufahrt zu Flurstück 358 und 359 Gemarkung Altendorf	a) Eigentümer Flurstücke 358 und 359 (E, U), b) Eigentümer Flurstück 358 und 359 (E, U)	<p>Die vorhandene Zufahrt zu den Flurstücken 358 und 359 wird bis 10 m vom Fahrbahnrand an den Radweg angepasst asphaltiert.</p> <p>Die Befestigung erfolgt grundhaft für die Bk 1,8 mit Pflaster in Anlehnung an die RStO 12, Tafel 3, Zeile 1.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 22 (4) SächsStrG.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt den Eigentümern der Flurstücke 358 und 359.</p>

Regelungsverzeichnis für die Radverkehrsanlage 100 km Radwege Programm S 154 Neubau einer Radverkehrsanlage westlich Kirnitzschtal				Unterlage 11 05/2024
BA/ lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2/4	0+243 (BA 2 mit Achse 10)	Feldzufahrt zu Flurstück 358 Gemarkung Altendorf	a) Eigentümer Flurstücke 358 (E, U) b) Eigentümer Flurstück 358 (E, U)	<p>Die vorhandene Zufahrt zu Flurstück 358 wird bis 14 m vom Fahrbahnrand an den Radweg angepasst asphaltiert. Ein Durchlass (DN 300) im Zuge der Mulde für den Radweg ist herzustellen.</p> <p>Die Befestigung erfolgt grundhaft für die Bk 1,8 mit Pflaster in Anlehnung an die RStO 12, Tafel 3, Zeile 1.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 22 (4) SächsStrG.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des Flurstückes 358.</p>
2/5	0+418,5 (BA 2 mit Achse 10)	Weganbindung Flurstück 356 Gemarkung Altendorf	a) Eigentümer Flurstück 356 (E, U) b) Eigentümer Flurstück 356 (E, U)	<p>Der vorhandene Weg (Flurstück 356) wird bis 15 m vom Fahrbahnrand an den Radweg angepasst asphaltiert.</p> <p>Die Befestigung erfolgt grundhaft für die Bk 1,8 mit Pflaster in Anlehnung an die RStO 12, Tafel 3, Zeile 1.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 22 (4) SächsStrG.</p> <p>Die Unterhaltung der Weganbindung (öffentlicher Zweck) obliegt dem Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge.</p>

Regelungsverzeichnis für die Radverkehrsanlage 100 km Radwege Programm S 154 Neubau einer Radverkehrsanlage westlich Kirnitzschtal				Unterlage 11 05/2024
BA/ lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2/6	0+575,5 (BA 2 mit Achse 10)	Feldzufahrt zu Flurstück 355 Gemarkung Altendorf	a) Eigentümer Flurstück 355 (E, U) b) Eigentümer Flurstück 355 (E, U)	<p>Die vorhandene Zufahrt zu Flurstück 355 wird bis 14 m vom Fahrbahnrand an den Radweg angepasst asphaltiert. Ein Durchlass (DN 300) im Zuge der Mulde für den Radweg ist herzustellen.</p> <p>Die Befestigung erfolgt grundhaft für die Bk 1,8 mit Pflaster in Anlehnung an die RStO 12, Tafel 3, Zeile 1.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 22 (4) SächsStrG.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des Flurstückes 355.</p>
2/7	0+865 (BA 2 mit Achse 10)	Feldzufahrt zu Flurstück 88/1 Gemarkung Mittelndorf	a) Eigentümer Flurstück 88/1 (E, U) b) Eigentümer Flurstück 88/1 (E, U)	<p>Die vorhandene Zufahrt zu Flurstück 88/1 wird bis 8 m vom Fahrbahnrand an den Radweg angepasst asphaltiert. Ein Durchlass (DN 300) im Zuge der Mulde für den Radweg ist herzustellen.</p> <p>Die Befestigung erfolgt grundhaft für die Bk 1,8 mit Pflaster in Anlehnung an die RStO 12, Tafel 3, Zeile 1.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 22 (4) SächsStrG.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des Flurstückes 88/1.</p>

Regelungsverzeichnis für die Radverkehrsanlage 100 km Radwege Programm S 154 Neubau einer Radverkehrsanlage westlich Kirnitzschtal				Unterlage 11
				05/2024
BA/ lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2/8	1+137 (BA 2 mit Achse 10)	Aufstellfläche	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (U)	<p>Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beim Seitenwechsel wird auf der Nordseite der S 154 eine Aufstellfläche angeordnet. Die vorhandene Mulde wird um die Aufstellfläche herum verlegt.</p> <p>Die Aufstellfläche erhält eine Asphaltbefestigung für Geh- und Radwege gemäß RStO 12, Tafel 6, Zeile 2.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen.</p> <p>Die Unterhaltung erledigt der Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge gemäß § 48(1) SächsStrG.</p>
Entwässerung Abschnitt 2 (s. Unterlage 5/Blatt 1 und 2)				
2/9	0-028 bis 0+022, 0+157, 0+242, 0+422 (Wegan- bindung Nr. 2/5), 0+575	neue Verrohrungen von Mulden/Gräben der S 154 unter Zufahrten	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (U)	<p>Infolge der Radwegführung werden an den vorhandenen Entwässerungsanlagen der S 154 (Mulden bzw. Gräben) unter Zufahrten Verrohrungen erforderlich.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen.</p> <p>Die Unterhaltung erledigt der Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge gemäß § 48(1) SächsStrG.</p>

Regelungsverzeichnis für die Radverkehrsanlage 100 km Radwege Programm S 154 Neubau einer Radverkehrsanlage westlich Kirnitzschtal				Unterlage 11 05/2024
BA/ lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2/10	0+460 0+540 0+720	vorhandene Verrohrungen von Mulden/Gräben der S 154 unter Zufahrten	a) und b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (U)	<p>Infolge der Radwegführung werden an den vorhandenen Entwässerungsanlagen der S 154 (Mulden, Gräben, Verrohrungen unter Zufahrten) Anpassungen erforderlich. Die Verrohrungen unter den Zufahrten sind ggf. neu herzustellen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen.</p> <p>Die Unterhaltung erledigt der Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge gemäß § 48(1) SächsStrG.</p>
2/11	0+020 bis 0+440 0+980 bis 1+040	Mulden entlang der S 154	a) – b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (U)	<p>Infolge der Radwegführung wird für die S 154 die Anlage von neuen Mulden erforderlich.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen.</p> <p>Die Unterhaltung erledigt der Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge gemäß § 48(1) SächsStrG.</p>
2/12	0+030 – 0+050 (BA 2 mit Achse 10)	Anlage Sammelmulde mit Durchlass (DN 300)	a) – b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (U)	<p>Für die Entwässerung der S 154 (sh. U 18) wird eine Sammelmulde (L = 25 m) mit Auslauf ins Gelände angelegt. Der Durchlass dient der Entlastung der Verrohrung am Beginn der Baustrecke.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen.</p> <p>Die Unterhaltung erledigt der Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge gemäß § 48(1) SächsStrG.</p>

Regelungsverzeichnis für die Radverkehrsanlage 100 km Radwege Programm S 154 Neubau einer Radverkehrsanlage westlich Kirnitzschtal				Unterlage 11 05/2024
BA/ lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2/13	0+350 bis 0+ 380 (BA 2 mit Achse 10)	Anlage Sammelmulde mit Durchlässen (DN 300)	a) – b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (U)	<p>Für die Entwässerung der S 154 (sh. U 18) wird eine Sammelmulde (L = 32 m) mit Auslauf ins Gelände angelegt. Die beiden Durchlässe am Geländetiefpunkt dienen der sicheren Ableitung des Wassers.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen.</p> <p>Die Unterhaltung erledigt der Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge gemäß § 48(1) SächsStrG.</p>
2/14	0+850 bis 0+910 (BA 2 mit Achse 10)	Verrohrung Graben S 154	a) – b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (U)	<p>Wegen der Anordnung eines Sicherheitstrennstreifens (0+780 bis 0+905) muss der vorhandene Graben mittels Einlaufschacht gefasst und über eine Leitung mit Durchlass (DN 300) an die Mulde des Radweges angeschlossen werden.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen.</p> <p>Die Unterhaltung erledigt der Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge gemäß § 48(1) SächsStrG.</p>

Regelungsverzeichnis für die Radverkehrsanlage 100 km Radwege Programm S 154 Neubau einer Radverkehrsanlage westlich Kirnitzschtal				Unterlage 11 05/2024
BA/ lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Ver- und Entsorgungsleitungen Abschnitt 2 (s. Unterlage 5, Blatt 1 und 2)				
2 / 100	0+000 bis 1+135 (BA 2 mit Achse 10)	Abwasserleitung 125 PE-HD längs und Querung bei 1+135	a) Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH (WASS) als Vertreter des AVZ Bad Schandau (E) b) Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH (WASS) als Vertreter des AVZ Bad Schandau (E/U)	<p>Durch die Anlage des Geh- und Radweges wird die Abwasserleitung abschnittsweise überbaut bzw. verliert in den Randbereichen die erforderliche Überdeckung. Ab ca. 0+780 verläuft die Leitung im technologischen Streifen der Baumaßnahme. Der Radweg quert bei 1+135 die Leitung. Daraus resultieren Verlegungen bzw. der Schutz der Leitung. Die Angaben zu den jeweiligen Abschnitten sind vor Baubeginn festzulegen. Der Leitungsverlauf ist zu sichern. Die Kostenbeteiligung des AZV richtet sich nach § 23 (4) SächsStrG.</p> <p>Dire Unterhaltung obliegt der Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH.</p>
2 / 101	0-009 bis 0+660 (Böschung der S 154) (BA 2 mit Achse 10)	Fernmeldeleitung	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG	<p>Die Fernmeldeleitung südlich der S 154 wird im Zuge der Anlage des Geh- und Radweges an Zufahrten, unter Mulden und Banketten überbaut. In diesen Abschnitten können Verlegungen bzw. der Schutz der Fernmeldeleitung erforderlich werden. Die Angaben zu den jeweiligen Abschnitten sind vor Baubeginn festzulegen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem TKG (§ 130). Im RVZ wird der Kostenträger für die Sicherung und Änderung von TK-Anlagen nicht bestimmt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Deutsche Telekom AG.</p>

Regelungsverzeichnis für die Radverkehrsanlage 100 km Radwege Programm S 154 Neubau einer Radverkehrsanlage westlich Kirnitzschtal				Unterlage 11 05/2024
BA/ lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2 / 102	1+130 bis 1+155 (nördlich der S 154) (BA 2 mit Achse 10)	Fernmeldeleitung	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG	<p>Die Fernmeldeleitung nördlich der S 154 wird im Zuge der Aufstellfläche überbaut. In diesem Abschnitt wird eine Verlegung bzw. Schutz der Fernmeldeleitung erforderlich. Die konkreten Angaben dazu sind vor Baubeginn festzulegen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem TKG (§ 130). Im RVZ wird der Kostenträger für die Sicherung und Änderung von TK-Anlagen nicht bestimmt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Deutsche Telekom AG.</p>
Landschaftspflegerische Maßnahmen Abschnitt 2 (s. Unterlage 9.2.1 und 9.2.2)				
2/ 200	Beginn der Baustrecke bis 0+150 0+350 bis 0+400 0+670 bis 0+730 1+030 bis Ende der Baustrecke + 100 m (BA 2 mit Achse 10, U 9.2.1 und U 9.2.2)	Ersatzmaßnahme 1.1 E Pflanzung von 43 Bäumen entlang der Trasse	a) private Eigentümer, gemäß Grunderwerbsverzeichnis b) Freistaat Sachsen (E), Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (U)	<p>1- jährige Fertigstellungs- und 252253- Entwicklungspflege der Pflanzung obliegt dem Vorhabenträger, Kosten- und Bauvorhabenträger ist der Freistaat Sachsen.</p> <p>Die Unterhaltungspflege der Bäume unterliegt dem Freistaat Sachsen und wird durchgeführt gemäß § 48 (1) SächsStrG durch den Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge.</p>

Regelungsverzeichnis für die Radverkehrsanlage 100 km Radwege Programm S 154 Neubau einer Radverkehrsanlage westlich Kirnitzschtal				Unterlage 11 05/2024
--	--	--	--	-------------------------

BA/ lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

Radweg Abschnitt 3 (s. Unterlage 5/Blatt 3 und 4)

3/1	0-029 bis 1+806 (BA 3 mit Achse 20)	Neubau gemeinsamer Geh- und Radweg	a) - b) Freistaat Sachsen (E), Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (U)	<p>Der Bauabschnitt 3 des gemeinsamen, straßenbegleitenden Geh- und Radweges wird nördlich der S 154 im Zweirichtungsverkehr neu gebaut. Der Abstand zum Fahrbahnrand der S 154 wird durch das Bankett, die vorhandenen Mulden /Gräben und Angleichungen an das Gelände entlang der S 154 bzw. die Höhenlage des neuen Geh- und Radweges bestimmt.</p> <p>Am Beginn der Baustrecke bis 0+220 wird der Bau einer Spitzrinne mit Abläufen am Fahrbahnrand der S 154 erforderlich. Der Sicherheitsabstand beträgt in diesem Bereich zwischen 1,50 m und 1,00 m einschließlich des 0,50 m breiten Gerinnes. Zusätzlich wird im Bereich 0+070 bis 0+150 die Breite des Geh- und Radweges auf 1,75 m reduziert. Die bauliche Begrenzung und Böschungssicherung entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 240 erfolgt durch Palisaden.</p> <p>Im anschließenden Abschnitt wird es teilweise erforderlich, das Bankett und die Mulden bzw. Gräben der S 154 neu in den Querschnitt einzuordnen. Die Regelbreiten betragen jeweils 1,50 m. Abschnittsweise werden Sicherheits-trennstreifen (B = 1, 75 m) erforderlich.</p> <p>Die befestigte Radwegbreite beträgt 2,50 m. Die beidseitigen Bankette haben eine Breite von jeweils 0,50 m. Am Beginn und Ende der Baustrecke werden Aufstell- und Warteflächen angeordnet.</p> <p>Die Querneigung beträgt 2,5 % und ist von der S 154 abgewandt. Für die Entwässerung des Radweges werden</p>
-----	---	---------------------------------------	--	---

Regelungsverzeichnis für die Radverkehrsanlage 100 km Radwege Programm S 154 Neubau einer Radverkehrsanlage westlich Kirnitzschtal				Unterlage 11 05/2024
BA/ lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>abschnittsweise Entwässerungsmulden (B=1,50 m, T=0,30 m), die ins Gelände auslaufen, erforderlich.</p> <p>Der Radweg erhält eine Asphaltbefestigung für Geh- und Radwege gemäß RStO 12, Tafel 6, Zeile 2.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge gemäß § 48(1) SächsStrG.</p>
3/2	0- 029 bis 0-005 (BA 3 mit Achse 20)	Anbindung Aufstell- und Wartefläche	a) – b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (U)	<p>Am Beginn des gemeinsamen Geh- und Radweges wird südlich der S 154 für die sichere Querung der S 154 eine Aufstell- und Wartefläche angeordnet. Die Fläche (16,00 m x 2,25 m) wird durch eine Stützwand entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 209/1, Gemarkung Mittelndorf begrenzt. Der vorhandene Zaun ist an den neuen Verlauf anzuschließen. Die Aufstell- und Wartefläche erhält eine Asphaltbefestigung für Geh- und Radwege gemäß RStO 12, Tafel 6, Zeile 2.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge gemäß § 48(1) SächsStrG.</p>

Regelungsverzeichnis für die Radverkehrsanlage 100 km Radwege Programm S 154 Neubau einer Radverkehrsanlage westlich Kirnitzschtal				Unterlage 11 05/2024
BA/ lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3/3	0+020 (BA 3 mit Achse 20)	Zufahrt Flurstück 241/1 Gemarkung Mittelndorf	a) Eigentümer Flurstück 241/1 (E, U), b) Eigentümer Flurstück 241/1 (E, U)	<p>Die vorhandene Zufahrt zu Flurstück 241/1 wird an die Radwegführung angepasst. Es erfolgt am Gerinne der S 154 eine Bordabsenkung auf 3 cm. Unter der Zufahrt wird eine Entwässerungsleitung für die S 154 verlegt. Ein Durchlass (DN 300) im Zuge der Mulde für für den Radweg ist herzustellen.</p> <p>Die Befestigung erfolgt grundhaft für die Bk 1,8 mit Pflaster in Anlehnung an die RStO 12, Tafel 3, Zeile 1.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 22 (4) SächsStrG.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer. Dies gilt auch für die Überfahrt zwischen RVA und Straße, sofern sie keinem anderen (öffentlichen) Zweck dient (Anliegergebrauch). Der darunter befindliche Durchlass gehört zur Straßenentwässerung und somit in Baulast des Freistaates.</p>
3/4	0+090 (BA 3 mit Achse 20)	Zufahrt Flurstücke 240, 241/1 und 241/4 Gemarkung Mittelndorf	a) Eigentümer Flurstücke 240, 241/1 und 241/4 (E, U), b) Eigentümer Flurstücke 240, 241/1 und 241/4 (E, U)	<p>Die vorhandene Zufahrt zu den Flurstücken 240, 241/1 und 241/4 wird an die Radwegführung angepasst. Es erfolgt am Gerinne eine Bordabsenkung auf 3 cm. Unter der Zufahrt wird eine Entwässerungsleitung für die S 154 verlegt.</p> <p>Die Befestigung erfolgt grundhaft für die Bk 1,8 mit Pflaster in Anlehnung an die RStO 12, Tafel 3, Zeile 1.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 22 (4) SächsStrG.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt den Eigentümern der Flurstücke 240, 241/1 und 241/4.</p>

Regelungsverzeichnis für die Radverkehrsanlage 100 km Radwege Programm S 154 Neubau einer Radverkehrsanlage westlich Kirnitzschtal				Unterlage 11 05/2024
BA/ lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3/5	0+150 bis 0+200 (BA 3 mit Achse 20)	Hecke und Tor versetzen	a) und b) Eigentümer Flurstücke 239 (E, U),	<p>Die Hecke längs und senkrecht zum Radweg und das vorhandene Tor müssen entsprechend dem Verlauf des Radweges versetzt werden.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Flurstückes 239.</p>
3/6	0+205 (BA 3 mit Achse 20)	Feldzufahrt Flurstück 238/1 Gemarkung Mittelndorf	a) Eigentümer Flurstück 238/1 (E, U) b) Eigentümer Flurstück 238/1 (E, U)	<p>Die vorhandene Zufahrt zu Flurstück 238/1 wird an die Radwegführung angepasst. Es erfolgt am Gerinne eine Bordabsenkung auf 3 cm. Unter der Zufahrt wird eine Entwässerungsleitung für die S 154 verlegt.</p> <p>Die Befestigung erfolgt grundhaft für die Bk 1,8 mit Pflaster in Anlehnung an die RStO 12, Tafel 3, Zeile 1.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 22 (4) SächsStrG. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des Flurstückes 238.</p>
3/7	0+470 (BA 3 mit Achse 20)	Feldzufahrt Flurstück 237 Gemarkung Mittelndorf	a) Eigentümer Flurstück 237 (E, U) b) Eigentümer Flurstück 237 (E, U)	<p>Die vorhandene Zufahrt zu Flurstück 237 wird an die Radwegführung angepasst. Der Anschluss an das Gelände erfordert aus topografischen Gründen eine Länge von ca. 29 m. Die Befestigung erfolgt grundhaft für die Bk 1,8 mit Pflaster in Anlehnung an die RStO 12, Tafel 3, Zeile 1.</p>

Regelungsverzeichnis für die Radverkehrsanlage 100 km Radwege Programm S 154 Neubau einer Radverkehrsanlage westlich Kirnitzschtal				Unterlage 11 05/2024
BA/ lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 22 (4) SächsStrG.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des Flurstückes 237.</p>
3/8	1+117 (BA 3 mit Achse 20)	Feldzufahrt Flurstück 585 Gemarkung Lichtenhain	a) Eigentümer Flurstück 585 (E, U) b) Eigentümer Flurstück 585 (E, U)	<p>Die vorhandene Zufahrt zu Flurstück 585 wird an die Radwegführung angepasst. Die Befestigung erfolgt grundhaft für die Bk 1,8 mit Pflaster in Anlehnung an die RStO 12, Tafel 3, Zeile 1.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 22 (4) SächsStrG.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des Flurstückes 585.</p>
3/9	1+320 und 1+378 (BA 3 mit Achse 20)	Feldzufahrt Flurstück 123 Gemarkung Lichtenhain	a) Eigentümer Flurstück 123 (E, U) b) Eigentümer Flurstück 123 (E, U)	<p>Die vorhandene Zufahrt zu Flurstück 123 wird an die Radwegführung angepasst. Zwischen der direkten Zufahrt von der S 154 aus und der Erschließung des Flurstückes 123 wird ein ca. 60 m langer Abschnitt des Radweges für die gemeinsame Nutzung mit dem landwirtschaftlichen Verkehr um 1,0 m verbreitert. Die Befestigung erfolgt grundhaft für die Bk 1,8 mit Pflaster in Anlehnung an die RStO 12, Tafel 3, Zeile 1.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 22 (4) SächsStrG.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des Flurstückes 123.</p>

Regelungsverzeichnis für die Radverkehrsanlage 100 km Radwege Programm S 154 Neubau einer Radverkehrsanlage westlich Kirnitzschtal				Unterlage 11 05/2024
BA/ lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3/10	1+655 (BA 3 mit Achse 20)	Feldzufahrt Flurstücke 123 und 133/1, Gemarkung Lichtenhain	a) Eigentümer Flurstück 123 und 133/1(E, U) b) Eigentümer Flurstück 123 und 133/1 (E, U)	<p>Die vorhandene Zufahrt zu Flurstück 123 wird an die Radwegführung angepasst. Ein Durchlass (DN 300) im Zuge der Mulde für den Radweg ist herzustellen. Die Befestigung erfolgt grundhaft für die Bk 1,8 mit Pflaster in Anlehnung an die RStO Tafel 3, Zeile 1.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 22 (4) SächsStrG.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt den Eigentümern der Flurstücke 123 und 133/1. Dies gilt auch für die Überfahrt zwischen RVA und Straße, sofern sie keinem anderen (öffentlichen) Zweck dient (Anliegergebrauch). Der darunter befindliche Durchlass gehört zur Straßenentwässerung und ist somit in Baulast des Freistaates.</p>
3/11	1+715 (BA 3 mit Achse 20)	Feldzufahrt Flurstück 133/1, Gemarkung Lichtenhain	a) Eigentümer Flurstück 133/1 (E, U) b) Eigentümer Flurstück 133/1 (E, U)	<p>Die vorhandene Zufahrt zu Flurstück 133/1 wird an die Radwegführung angepasst. Ein Durchlass (DN 300) im Zuge der Mulde für den Radweg ist herzustellen. Die Befestigung erfolgt grundhaft für die Bk 1,8 mit Pflaster in Anlehnung an die RStO 12, Tafel 3, Zeile 1.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 22 (4) SächsStrG.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des Flurstückes 133/1. Dies gilt auch für die Überfahrt zwischen RVA und Straße, sofern sie keinem anderen (öffentlichen) Zweck dient (Anliegergebrauch). Der darunter befindliche Durchlass gehört zur Straßenentwässerung und ist somit in Baulast des Freistaates.</p>

Regelungsverzeichnis für die Radverkehrsanlage 100 km Radwege Programm S 154 Neubau einer Radverkehrsanlage westlich Kirnitzschtal				Unterlage 11
				05/2024
BA/ lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Entwässerung Abschnitt 3 (s. Unterlage 5/Blatt 3 und 4)				
3/12	0-038 bis 0+221 (BA 3 mit Achse 20)	Entwässerungsleitung mit Anschluss an vorhandene Entwässerung	a) – b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (U)	Die neue Mulde der S 154 (0+220 bis 0+420) wird an die unter der Spitzrinne neu zu legende Entwässerungsleitung (L = 259 m) angeschlossen. Die Leitung läuft in den vorhandenen Graben bzw. in den vorhandenen Durchlass aus. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung erledigt der Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge gemäß § 48(1) SächsStrG.
3/13	0+409 bis 0+431 (BA 3 mit Achse 20)	Anlage Sammelmulde mit Durchlass	a) – b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (U)	Für die Entwässerung der S 154 (sh. U 18) wird eine Sammelmulde (L = 22 m) mit Auslauf ins Gelände angelegt. Der Durchlass (DN 300) dient der Entlastung der Mulde der S 154. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung erledigt der Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge gemäß § 48(1) SächsStrG.
3/14	0+220 bis 0+570 0+620 bis 1+100 1+510 bis 1+580 (BA 3 mit Achse 20)	Mulden entlang der S 154	a) – b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (U)	Infolge der Radwegführung wird für die S 154 die Anlage von neuen Mulden erforderlich. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung erledigt der Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge gemäß § 48(1) SächsStrG.

Regelungsverzeichnis für die Radverkehrsanlage 100 km Radwege Programm S 154 Neubau einer Radverkehrsanlage westlich Kirnitzschtal				Unterlage 11
				05/2024
BA/ lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3/15	0+470 1+117 1+380 (BA 3 mit Achse 20)	neue Verrohrungen von Mulden/Gräben der S 154 unter Zufahrten	a) und b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (U)	Infolge der Radwegführung werden an den vorhandenen Entwässerungsanlagen der S 154 (Mulden, Gräben mit Verrohrungen unter Zufahrten) Anpassungen erforderlich. Die Verrohrungen der vorhandenen Gräben bei 0+470, 1+117 und 1+380 längs der S 154 sind im Zuge der Zufahrten ggf. neu herzustellen. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung erledigt der Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge gemäß § 48(1) SächsStrG.
3/16	0+899 bis 0+917 (BA 3 mit Achse 20)	Anlage Sammelmulde mit Durchlass (DN 300)	a) – b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (U)	Für die Entwässerung der S 154 wird eine Sammelmulde (L = 18 m) mit Auslauf ins Gelände angelegt. Bei 0+902 wird ein Durchlass (DN 300) zur Entlastung der Straßenmulde erforderlich (sh. U 18). Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung erledigt der Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge gemäß § 48(1) SächsStrG.
3/17	1+ 145 bis 1+175 (BA 3 mit Achse 20)	Anlage Sammelmulde	a) – b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (U)	Für die Entwässerung des Radweges (sh. U 18) wird eine Sammelmulde (L = 30 m) mit Auslauf ins Gelände angelegt. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung erledigt der Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge gemäß § 48(1) SächsStrG.

Regelungsverzeichnis für die Radverkehrsanlage 100 km Radwege Programm S 154 Neubau einer Radverkehrsanlage westlich Kirnitzschtal				Unterlage 11
				05/2024
BA/ lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3/18	1+190 (BA 3 mit Achse 20)	Durchlass neu (DN 300)	a) – b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (U)	Zur Entlastung der Sammelmulde (vgl. lfd. Nr. 3/17 RV) wird ein Durchlass (DN 300) verlegt, der an den Graben der S 154 anschließt. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung erledigt der Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge gemäß § 48(1) SächsStrG.
3/19	1+198 (BA 3 mit Achse 20)	Durchlass vorhanden (DN 400)	a) und b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (U)	Der Einlaufbereich des vorhandenen Durchlasses (DN 400) ist zu reinigen bzw. ggf. zu erneuern. Er bleibt als Vorflutleitung bestehen. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung erledigt der Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge gemäß § 48(1) SächsStrG.
3/20	1+321 1+389 1+680 1+800 (BA 3 mit Achse 20)	Durchlässe neu (DN 300)	a) – b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (U)	Um an das bestehende Entwässerungssystem der S 154 anzuschließen, wird die Verlegung von Durchlässen (DN 300) erforderlich. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung erledigt der Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge gemäß § 48(1) SächsStrG.

Regelungsverzeichnis für die Radverkehrsanlage 100 km Radwege Programm S 154 Neubau einer Radverkehrsanlage westlich Kirnitzschtal				Unterlage 11 05/2024
BA/ lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3/21	1+507 (BA 3 mit Achse 20)	Durchlass neu (DN 300)	a) – b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (U)	<p>Für den Anschluss der Mulde (vgl. lfd. Nr. 3/14 RV) wird ein Durchlass verlegt, der an die Mulde des Radweges anschließt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen.</p> <p>Die Unterhaltung erledigt der Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge gemäß § 48(1) SächsStrG.</p>
3/22	1+715 (BA 3 mit Achse 20)	vorhandene Verrohrung des Grabens der S 154 unter Zufahrt	a) und b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (U)	<p>Infolge der Radwegführung ist die Verrohrung unter der Zufahrt ggf. neu herzustellen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen.</p> <p>Die Unterhaltung erledigt der Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge gemäß § 48(1) SächsStrG.</p>

Regelungsverzeichnis für die Radverkehrsanlage 100 km Radwege Programm S 154 Neubau einer Radverkehrsanlage westlich Kirnitzschtal				Unterlage 11
				05/2024
BA/ lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Ver- und Entsorgungsleitungen Abschnitt 3 (s. Unterlage 5, Blatt 3 und 4)				
3 / 100	0-039 bis 0+085 (BA 3 mit Achse 20)	Abwasserleitung 125 PE-HD längs und quer	a) Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH (WASS) (E) als Vertreter des AVZ Bad Schandau b) Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH (WASS) (E/U) als Vertreter des AVZ Bad Schandau	<p>Mit der Anlage des Geh- und Radweges befindet sich die Abwasserleitung am Beginn der Baustrecke bis 0+085 im technologischen Streifen. In diesem Bereich ist die Leitung zu sichern und zu schützen. Die genauen Angaben zu den jeweiligen Abschnitten sind vor Baubeginn festzulegen. Das gilt auch für die anschließende Querung bei 0+085.</p> <p>Die Kostenbeteiligung des AZV richtet sich nach § 23 (4) SächsStrG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH.</p>
3 / 101	0-045 bis 0-015 südlich der S 154 und 0+090 (BA 3 mit Achse 20)	Fernmeldefreileitung	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG	<p>Die Fernmeldefreileitung südlich der S 154 verläuft über der Aufstell- und Wartefläche. Ein Mast muss versetzt werden. Während des Baues der Aufstell- und Wartefläche ist die Leitung zu schützen. Auch die Querung der Freileitung im Bereich der Zufahrt (vgl. lfd. Nr. 3/4 RV.) ist während des Baues des Radweges und der Zufahrt zu schützen. Die konkreten Angaben dazu sind vor Baubeginn festzulegen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem TKG (§ 130). Im RVZ wird der Kostenträger für die Sicherung und Änderung von TK-Anlagen nicht bestimmt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Deutsche Telekom AG.</p>

Regelungsverzeichnis für die Radverkehrsanlage 100 km Radwege Programm S 154 Neubau einer Radverkehrsanlage westlich Kirnitzschtal				Unterlage 11 05/2024
BA/ lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3 / 102	0+040 bis 0+120 (BA 3 mit Achse 20)	Trinkwasserleitung 32 PE-X 2004	a) und b) ZVWV Pirna/Sebnitz (E/U)	<p>Die Trinkwasserleitung wird mit der Anlage des Radweges überbaut. In Abhängigkeit der höhenmäßigen Lage ist die Leitung zu schützen bzw. zu verlegen. Die konkreten Angaben dazu sind vor Baubeginn festzulegen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem gültigen Rahmenvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem ZVWV Pirna/Sebnitz vom 03.02.1995/15.02.1995.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem ZVWV Pirna/Sebnitz.</p>
3 / 103	0-040 bis 0+100 (BA 3 mit Achse 20)	Straßenbeleuchtung	a) und b) Stadt Sebnitz (E/U)	<p>Die Straßenbeleuchtungsanlage ist in Radwegrücklage zu versetzen.</p> <p>Die Kosten für eine gleichwertige Straßenbeleuchtungsanlage trägt nach dem Verursacherprinzip der Freistaat Sachsen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Sebnitz.</p>
3 / 104	0-040 bis 0+100 (BA 3 mit Achse 20)	Energiefreileitung	a) SachsenEnergie AG (E) b) SachsenEnergie AG (E/U)	<p>Die Energiefreileitung ist erdzuverlegen bzw. in Radwegrücklage zu versetzen. Die konkreten Angaben dazu sind vor Baubeginn festzulegen.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem gültigen Rahmenvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und der SachsenEnergie AG vom 15.07.1992/30.06.1992.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der SachsenNetze HS.HD GmbH.</p>

Regelungsverzeichnis für die Radverkehrsanlage 100 km Radwege Programm S 154 Neubau einer Radverkehrsanlage westlich Kirnitzschtal				Unterlage 11 05/2024
BA/ lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3 / 105	0+260 bis 0+800 0+970 bis 1+1750 (BA 3 mit Achse 20)	Trinkwasserleitung 250 St PN 16 2005 mit Steuerkabel	a) und b) ZVWV Pirna/Sebnitz (E/U)	<p>Die Trinkwasserleitung verläuft überwiegend im technologischen Streifen der Baumaßnahme bzw. unter der Mulde des Radweges. Bei Lage der Leitung unter dem Radweg ist in Abhängigkeit der höhenmäßigen Einordnung, die Leitung zu schützen bzw. zu verlegen. Die konkreten Angaben dazu sind vor Baubeginn festzulegen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem gültigen Rahmenvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem ZVWV Pirna/Sebnitz vom 03.02.1995/15.02.1995.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem ZVWV Pirna/Sebnitz.</p>
Landschaftspflegerische Maßnahmen Abschnitt 3 (s. Unterlage 9.2.3 bis Blatt 9.2.6)				
3/ 200	0+220 bis 0+250 0+480 bis 0+550 1+000 bis 1+050 1+070 bis 1+100 1+140 bis 1+180 1+230 bis 1+290 1+320 bis 1+340 1+490 bis 1+520	Ersatzmaßnahme 1.1 E Pflanzung von <u>53 Bäumen</u> entlang der Trasse	a) private Eigentümer, gemäß Grunderwerbsverzeichnis b) Freistaat Sachsen (E), Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (U)	<p>1- jährige Fertigstellungs- und 3- Entwicklungspflege der Pflanzung obliegt dem Vorhabenträger, Kosten- und Bauvorhabenträger ist der Freistaat Sachsen.</p> <p>Die Unterhaltungspflege der Bäume unterliegt dem Freistaat Sachsen und wird durchgeführt gemäß § 48 (1) SächsStrG durch den Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge.</p>

Regelungsverzeichnis für die Radverkehrsanlage 100 km Radwege Programm S 154 Neubau einer Radverkehrsanlage westlich Kirnitzschtal				Unterlage 11
				05/2024
BA/ lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	1+590 bis 1+620 (BA 3 mit Achse 20, U 9.2.3, 9.2.4 und 9.2.5)			
3/ 201	Ortslage Lichtenhain U 9.2.5	Ersatzmaßnahme 1.2 E Baumsanierung von 40 Stück Altbestandsbäumen	a) und b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (U)	Ausführung entsprechend ZTV-Baumpfleger und ZTV Baum- StB, Kontrolle Ausführung durch Umweltbauleitung, Unterhaltungspflege obliegt der Straßenmeisterei. Kosten- sowie Bauvorhabenträger ist der Freistaat Sachsen.
3/ 202	Gemarkung Cunnersdorf, Flurstück 50 U 9.2.6	Ersatzmaßnahme 2 E Teichrenaturierung Cunnersdorf	a) private Eigentümer b) Unterhaltung Wirtschaftsweg Stadt Hohnstein Unterhaltung Teich privat	Für 10 Jahre vereinbart: Gewässer als Amphibienlaichge- wässer vorzuhalten – keine Fischzucht, Vereinbarung Eigentümer mit Stadt Hohnstein und UNB Kosten- sowie Bauvorhabenträger ist der Freistaat Sachsen.